



# Amtsblatt

## der Stadt Oelde

Oelde, den 23. März 2021

Jahrgang 2021/ Nummer 11

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
30	Allgemeinverfügung zum Vollzug des Gewerberechts	3

---

**Herausgeber:**

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin

Ratsstiege 1

59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter [www.oelde.de/amtsblatt](http://www.oelde.de/amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

**Abonnement der Papierausfertigung:**

Jahresabonnement:           kostenlos

Einzelexemplar:               kostenlos

**Kontakt:**

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit

Tel.:                   +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax:                   +49 (0) 25 22 – 72-460

Email:                [online@oelde.de](mailto:online@oelde.de)

Internet:             [www.oelde.de](http://www.oelde.de)

## 30 Öffentliche Bekanntmachung: Allgemeinverfügung zum Vollzug des Gewerberechts

### Anordnung

Aufgrund § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Oelde als Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Für alle von der Stadt Oelde erteilten Gaststättenerlaubnis nach § 2 Absatz 1 GastG werden die Erlöschensfristen bis zum 31. Juli 2022 verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1 wird angeordnet.

### II. Begründung

- 1) Gem. § 8 Satz 1 GastG erlischt die unter Ziffer 1 genannte Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Gem. § 8 Satz 2 GastG können die Fristen verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In den mit dem Infektionsgeschehen durch das Coronavirus – SARS-CoV-2 einhergehenden rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen beim Betrieb der unter Ziffer 1 genannten Gewerbe liegt ein wichtiger Grund für eine Fristenverlängerung bis zum 31. Juli 2022 vor.
- 2) Gem. § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Diese Allgemeinverfügung soll verhindern, dass die Erlaubnisse der Gewerbetreibenden zu Ziffer 1, aufgrund der mit dem Infektionsgeschehen durch das Coronavirus – SARS-CoV-2 einhergehenden rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen beim Betrieb, nach Fristablauf erlöschen. Diese Entscheidung liegt vor allem auch im öffentlichen Interesse der Gewerbetreibenden im Gebiet der Stadt Oelde. Die sofortige Vollziehung wird in diesem Sinne besonders angeordnet.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster erhoben werden.

**Hinweise:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Oelde, 18.03.2021



Stadt Oelde  
Die Bürgermeisterin

A handwritten signature in blue ink, reading 'Karin Rodeheger'.

Karin Rodeheger

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung zum Vollzug des Gewerberechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, 18.03.2021



Stadt Oelde  
Die Bürgermeisterin

A handwritten signature in blue ink, reading 'Karin Rodeheger'.

Karin Rodeheger